



STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) / Stand: 02.02.2026; 16:59

Berlin, 27.03.2026

Executive Summary:

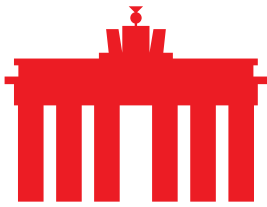
Das TKG-Änderungsgesetz 2026 hat drei zentrale Themen

- Die Umsetzung der Vorgaben des GIA
- Beschleunigung des Ausbaus von TK-Infrastrukturen
- Den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur auf Netzebene 4

eco begrüßt die von der Bundesregierung geplante Beschleunigung des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur in Deutschland. Die Mehrzahl der Vorschläge im Gesetzentwurf zum Netzausbau in Deutschland sind positiv zu bewerten. Gleichzeitig weist eco darauf hin, dass bei den Regelungen zum Ausbau in der Netzebene 4 keine Einigkeit in der Branche besteht, wie diese sinnvoll ausgestaltet werden kann.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)“ versucht die Bundesregierung, den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunkinfrastrukturen weiter zu forcieren und nimmt dabei insbesondere den Ausbau in der Netzebene 4 (gebäudeinterne Netze) in den Fokus. Weitere Änderungen sind aufgrund der europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung und deren Umsetzung in nationales Recht vorgesehen. Aus Sicht der Bundesregierung muss es darum gehen, den Übergang von Kupfer- zu Glasfaserinfrastrukturen zu marktgetrieben, fair und effizient zu gestalten, weswegen Anpassungen im TKG notwendig sind.

eco begrüßt das Ziel der Bundesregierung, das Ökosystem der digitalen Infrastrukturen modern und resilient auszubauen. Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt eco wie folgt Stellung.



I. Zu Artikel 1: Änderung des Telekommunikationsgesetzes

▪ Zu 2. § 1 TKG

Die Ergänzung von § 1 Absatz 1 TKG stellt heraus, dass bei Konflikten im Netzausbau der Ausbau von TK-Infrastrukturen immer Vorrang hat, sofern dies nicht für die Landesverteidigung relevant ist. eco begrüßt diese Klarstellung und sieht damit die Rechtslage für den Ausbau digitaler Infrastrukturen verbessert.

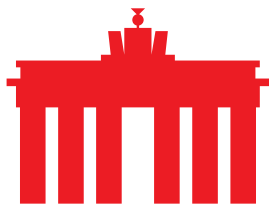
▪ Zu 4. § 6 TKG

Mit den Regelungen in § 6-neu TKG wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts für Unternehmen konkretisiert. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist fraglich, inwieweit diese Konkretisierung der Rechtsklarheit für die Unternehmen der Internetwirtschaft tatsächlich hilfreich sein wird und zur Entbürokratisierung jenseits der Befreiung von Berichtspflichten von Unternehmen beitragen, die in anderen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums bilanzpflichtig sind.

▪ Zu 6. §§ 22a und 22b TKG

Der § 22a-neu TKG sieht vor, dass Betreiber von Glasfasernetzen verpflichtet sind, auf Nachfrage mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang zu ihrem Netz zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen zu verhandeln, sofern erhebliche wirtschaftliche oder physische Hindernisse einer Netzreplizierung entgegenstehen und ein Zugang zu gebäudeinternen Netzen nicht ausreicht. Solche Hindernisse sollen insbesondere in Gebieten angenommen werden, in denen der parallele Betrieb mehrerer Glasfasernetze wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Ob und in welchen geografischen Gebieten diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung fest. Einigen sich die beiden Unternehmen nicht, entscheidet die BNetzA durch eine verbindliche Entscheidung.

Zwar ist eine solche Verpflichtung im Grunde genommen nachvollziehbar, um Wettbewerb zwischen Anbietern von Telekommunikationsdiensten auch in Gebieten zu ermöglichen, in denen ein Überbau bestehender Glasfasernetze nicht zu bewerkstelligen ist. Doch sollte bei den Zumutbarkeitskriterien darauf geachtet werden, dass Investitionen in den Ausbau von Glasfasernetzen hierdurch gefördert werden und Anreize für den Glasfaserausbau insbesondere in Gebieten, in denen der Bedarf an Netzen überschaubar ist, auch weiterhin geschaffen werden. Gleichzeitig ist es von hoher Bedeutung, dass gesetzliche Anpassungen keinen negativen Einfluss auf den Glasfaserausbau in Deutschland haben. Daher stellt sich die Frage, welche Wechselwirkungen zwischen § 22 TKG und § 22a-neu TKG bestehen, und ob, und wenn ja, welche negativen Auswirkung davon zu erwarten sind, da bereits heute die Möglichkeit besteht, auch marktmachtunabhängig Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit anzuordnen.



Bei der Ausgestaltung der Zugangsregeln gemäß § 22a -neu TKG sollte geprüft werden, inwieweit die vorgesehene Regelung mit der Einführung einer Verhandlungspflicht für Gebiete, in denen wirtschaftlich lediglich ein Glasfasernetz tragfähig ist, zu komplex und fehleranfällig ist.

Der § 22b-neu TKG sieht vor, dass Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie Eigentümer gebäudeinterner Verkabelungen verpflichtet sind, zumutbaren Zugangsanträgen Dritter stattzugeben, sofern eine Replizierung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. Dabei soll der Zugang diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden. Zugleich erhält die BNetzA weitreichende Befugnisse, Inhalt, Umfang und Bedingungen des Zugangs zu konkretisieren und insbesondere die Entgelte regelmäßig am Maßstab der Kostenorientierung festzulegen.

Grundsätzlich sollte auch hier darauf geachtet werden, dass eine etwaige Zugangseröffnung bestehende Investitionen nicht entwertet und dass der Ausbau auch für die Unternehmen, die ihn tätigen, wirtschaftlich bleibt.

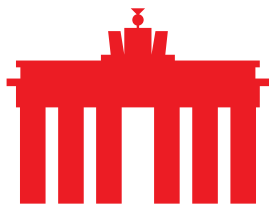
▪ **Zu 14. - 22. §§ 52, 57, 59, 60, 66, 68, 71 TKG**

Vor den absehbaren Vorgaben des DNA, die aufgrund des Verordnungscharakters unmittelbar vollharmonisierende Wirkung entfalten, sollte die vorliegende TKG-Novelle genutzt werden, um eine frühzeitige Anpassung der nationalen Vorgaben und Praktiken an das zu erwartende unionsrechtlich vorgezeichnete Verbraucherschutzniveau zu ermöglichen. So wird der Verordnungscharakter des DNA aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit künftig Fälle überschießender nationaler Regulierung zu verhindern.

Die TKG-Novelle sollte hingegen nicht – wie im vorliegenden Referentenentwurf – der Aufrechterhaltung und Einführung von Übergangsregelungen dienen, die schon bald unionsrechtswidrig und damit praktisch unanwendbar sein werden. Vielmehr sollte jetzt das im DNA enthaltene Verbraucherschutzniveau als Maßstab für die TKG-Novelle dienen, um nicht ohne konkreten Regelungsanlass für einen Übergangszeitraum von etwa einem Jahr künstlich national überschießende Verbraucherschutzinstrumente aufrechtzuerhalten, die insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden horizontalen Regelungen des europäischen Verbraucherschutzrechts und der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen keinen funktionalen Mehrwert für die Verbraucher haben. Der Verbraucherschutz darf nicht zum Einfallstor für Bürokratie und komplexe Verfahren werden.

▪ **Zu 14. § 52 TKG**

Die Neuregelung des § 52 sieht zusätzliche Hinweispflichten zu Abweichungen vom Gigabit-Grundbuch vor. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist diese Regelung zu weitgehend. Sie schafft zusätzlichen administrativen Aufwand, dem kein angemessener Mehrwert gegenübersteht.



Darüber hinaus wird die Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 4 TKG unverändert aufrechterhalten, wodurch auch die Vorgaben der TKTransparenzV fortgelten. Die darin enthaltenen Vorgaben zum Produktinformationsblatt und die Pflichtangaben zur Rechnung finden jedoch weder im EECC noch im Entwurf des DNA eine Grundlage. Denn auch die Vorgaben des DNA beschränken sich auf die Vertragszusammenfassung und sehen keine darüberhinausgehenden Informationspflichten in Form eines Produktinformationsblattes vor. Damit werden unnötig bürokratische Vorgaben aufrechterhalten, die keinen funktionalen Mehrwert für die Verbraucher mit sich bringen, sondern eine Überfrachtung mit vorvertraglichen Informationen erzeugen können. In diesem Zusammenhang sieht der Art. 95 Abs. 7 S. 1 des DNA-Entwurfes sogar ausdrücklich vor, dass Mitgliedstaaten keine abweichenden Regelungen einführen oder aufrechterhalten dürfen. Die Vorgaben des TKG sollten damit vorausschauend an das absehbare Verbraucherschutzniveau des DNA-Entwurfes angeglichen werden.

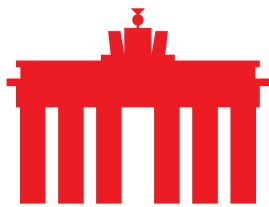
▪ **Zu § 58 TKG**

Die Regelung zur Entstörung in § 58 TKG im Referentenentwurf bleibt unverändert bestehen. Sie bildet jedoch ein typisches Beispiel von überschießender nationaler Regulierung und wird absehbar unionsrechtswidrig sein. Der DNA enthält keine Grundlage für eine entsprechende Regelung, sondern regelt das TK-dienstspezifische Leistungsstörungenrecht vor allem in Artikel 97 DNA-Entwurf abschließend. Der von § 58 TKG in Betracht genommene Störfall ist dabei jedoch nicht Gegenstand eines besonderen Leistungsstörungenrechts. Hierfür besteht auch insgesamt kein sektorspezifisches Regulierungsbedürfnis. Denn die Pflicht zur Beseitigung von Störungen ist bereits von den allgemeinen zivilrechtlichen Leistungspflichten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hinreichend erfasst. Diese bilden auch eine auskömmliche rechtliche Grundlage für etwaige Schadensersatzansprüche, wobei durch die §§ 249 ff. BGB insbesondere auch eine Ausrichtung des Anspruchs an einem tatsächlich angefallenen Schaden erfolgt.

Die in § 58 Abs. 3 TKG enthaltenen Vorgaben zu pauschalierten Entschädigungsbeträgen kommen hingegen einer Vertragsstrafe gleich, was mit den Grundprinzipien des allgemeinen zivilrechtlichen Schadensrechts (v.a. dem Bereicherungsverbot) unvereinbar und somit unverhältnismäßig ist.

▪ **Zu 19. § 60 TKG**

Die geplante Ausweitung des § 60 Abs. 2 TKG stellt einen weiteren Fall von überschießender nationaler Regulierung dar. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist nicht nachvollziehbar, worin der Mehrwert einer solchen Übergangsregelung liegen soll, nach der dem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht auch zustehen soll, wenn am neuen Wohnsitz bereits eine leitungsgebundene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erfolgt. Damit wird nicht bloß eine im Unionsrecht nicht vorgesehene nationale Regelung aufrechterhalten, sondern vielmehr sogar



ausgeweitet. Dies belastet die Telekommunikationsunternehmen einseitig und unverhältnismäßig.

Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht klar wird, unter welchen Voraussetzungen eine solche Versorgung am neuen Wohnsitz anzunehmen ist. So geht aus dem neugefassten Wortlaut des § 60 Abs. 2 TKG nicht eindeutig hervor, ob als "Wohnsitz" nur die konkrete Wohneinheit (z.B. Einzug in eine WG) oder das gesamte Wohngebäude (z.B. Einzug in ein Mehrfamilienhaus) gemeint ist. In beiden Fallkonstellationen besteht auch kein konkretes Regelungsbedürfnis. Denn der Umstand, dass etwa bei einem Einzug in eine WG die Vertragsmitnahme im Sinne des § 60 Abs. 1 TKG faktisch ausgeschlossen ist, fällt allein in die Risiko- und Verantwortungssphäre des Verbrauchers. Erst recht besteht kein Regelungsbedürfnis für den Anwendungsfall des Einzuges in ein Mehrfamilienhaus, bei dem der TK-Anschluss in den eigenen Herrschaftsbereich des Verbrauchers fällt.

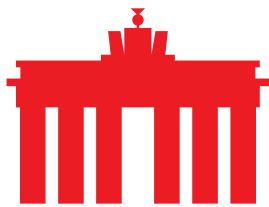
▪ Zu 23. § 72 TKG

eco begrüßt grundsätzlich, dass das Bereitstellungsentgelt für Glasfaseranschlüsse in Häusern erhöht wird. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist diese Erhöhung jedoch nicht ausreichend, um den gestiegenen Kosten für die Bereitstellung Rechnung zu tragen. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte die Erhöhung wie ursprünglich angekündigt auf 960,- € erfolgen. Die Summe ist aus Sicht der Internetwirtschaft mit Blick auf die teilweise komplexen Herausforderungen der Verlegung von Kabeln in Gebäuden und dem damit verbundenen Aufwand angemessen.

▪ Zu 25. §§ 78-86 TKG

Die §§ 78-86 regeln die Bereitstellung von Informationen durch Netzbetreiber und netzausbauende Unternehmen für die zentrale Informationsstelle des Bundes. Mit den Regelungen werden unter anderem die Vorgaben des [EU-Gigabitinfrastrukturverordnung](#) erfüllt. Positiv dabei ist festzuhalten, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei der Bereitstellung von Informationen durch die zentrale Informationsstelle zu gewährleisten ist. Auch ist positiv zu vermerken, dass die Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen nicht für kritische Anlagen gelten. Andererseits ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Anforderungen an eine mindestens adressgenaue Übermittlung und weitere Auflagen von den jeweiligen Unternehmen tatsächlich erfüllt werden kann, und inwieweit diese der Beschleunigung des Netzausbaus letztendlich zuträglich sind.

Im Teil 5 werden die Informationspflichten über Infrastruktur und Netzausbau zwar klarer strukturiert, insgesamt aber erzeugt der Gesetzentwurf mehr Pflichten zu Datenlieferungen für die Branche. Ein Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus ist nicht ersichtlich. Stattdessen ist eine Ausweitung der Mess- und Kontrollaufwände zu befürchten. Ziele, Kosten und Nutzen der Ausweitung des Gigabit-Grundbuchs bleiben unbestimmt. Aspekte des Schutzes sensibler



Infrastrukturdaten bekommen nicht die gebotene Priorität. Erstmals wird der Begriff „Gigabit-Grundbuch“ in das TKG eingeführt und damit institutionalisiert. Zeitgleich sollen zusätzliche Hinweispflichten auf das Gigabit-Grundbuch im Rahmen der Kundenkommunikation in das TKG aufgenommen und der Vorrang für vom Markt bereitgestellte Informationen gestrichen werden.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sollten die bestehenden Regelungen zu Informationspflichten über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 des TKG mit Blick auf Bürokratieabbau und den Schutz kritischer Telekommunikationsinfrastruktur einer kritischen Überprüfung unterzogen und reduziert werden.

Die geplante Hinweispflicht gegenüber Endnutzern auf Verfügbarkeitsinformationen im Gigabit-Grundbuch bzw. im Breitbandatlas (§ 52 Abs. 1) ist unverhältnismäßig und für Unternehmen mit erheblicher Unsicherheit sowie zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden. Da der Breitbandatlas den tatsächlichen Ausbaustand zwangsläufig nur zeitverzögert abbilden kann, wäre es sachgerechter, wenn er seinerseits auf die aktuelleren Informationen auf den Webseiten der Netzbetreiber verweisen würde – und nicht umgekehrt. Auf diese Weise ließe sich auch die vorgesehene, unklar formulierte Pflicht für die Unternehmen zur Erklärung von Abweichungen oder Widersprüchen vermeiden. Ein erkennbarer Mehrwert für Verbraucher entsteht durch die geplante Regelung nicht.

Bereits heute können sich Endnutzer direkt bei den Netzbetreibern oder über bestehende Vergleichsportale über die Versorgungssituation und die konkret verfügbaren Angebote an ihrer Adresse informieren. Unverständlich ist dabei, dass die bisherige, auf EU-Recht basierende Regelung entfallen soll, wonach die Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) Verfügbarkeitsinformationen und entsprechende Tools nicht bereitstellen muss, wenn diese bereits durch den Markt angeboten werden. Dadurch würde die Bedeutung des Breitbandatlas künstlich überhöht und ihm faktisch eine monopolartige Stellung für Verfügbarkeitsinformationen eingeräumt. Zugleich bleibt völlig unklar und intransparent, wie hoch Bekanntheit, Akzeptanz, tatsächliche Nutzung und praktischer Nutzen dieses Instruments sind. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre daher eine marktgetriebene Lösung vorzuzugswürdig.

Hinzu kommt, dass auch die EU-Kommission das Ziel verfolgt, bestehende Reportingpflichten im Rahmen des geplanten Digital Networks Act deutlich zu verringern – an diesen Bestrebungen sollte sich der nationale Gesetzgeber orientieren.

Die in § 80 Abs. 1 Satz 3 TKG geplante Ausweitung der Lieferverpflichtung um Daten zur Netzverfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume, in Autos und in der Bahn ist nicht umsetzbar und sollte gestrichen werden. Aussagen über die Verfügbarkeit innerhalb geschlossener Räume erfordern pauschale Annahmen hinsichtlich der zu erwartenden Dämpfungswerte. Aufgrund der vielfältigen spezifischen Gegebenheiten vor Ort kann das tatsächliche Nutzererlebnis beliebig von diesen Angaben abweichen. Zudem gibt es bereits konkrete Versorgungsaufgaben mit dem Ziel nahezu vollständiger Flächendeckung (99,5%).



▪ **Zu 31. § 106a TKG**

Mit der Neueinführung des § 106a in das TKG werden die Pflichten zur Mitwirkung von Eisenbahnunternehmen beim Ausbau von Mobilfunk entlang von Bahnstrecken konkretisiert. eco begrüßt diese Regelung und erhofft sich davon positive Impulse für die Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen entlang von Bahnstrecken.

▪ **Zu 39. § 127 TKG**

Mit der Überarbeitung des § 127 TKG soll die wegerechtliche Genehmigung für den Netzausbau effizienter gestaltet werden. Aus Sicht der Internetwirtschaft ist zu begrüßen, dass das Zustimmungsverfahren durch klare Vorgaben für vollständige Anträge und zulässige Nebenbestimmungen gestrafft wird. Die Verkürzung der Frist für den Eintritt der Vollständigkeits- und Zustimmungsfiktion ist ein positiver Schritt. Jedoch droht die vorgeschlagene Ausdehnung der Verlängerungsoption für den Wegebausträger von einem auf zwei Monate die intendierte Beschleunigung zu gefährden. Sie sollte daher gestrichen werden. Die Einführung von Regelbeispielen für genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen ist positiv, wobei die lange Frist von einem Monat zur Versagung des Anzeigeverfahrens zu einer Verzögerung des Ausbaus führen würde. Eine Verkürzung auf zwei Wochen wäre sachgerecht. Entsprechend hierzu sollte auch in § 150 TKG verfahren werden. Dabei sollte auch beachtet werden, dass die Einengung auf „bauliche Maßnahmen, die auf Gehwegen, Trenn-, Seiten, Rand- oder Sicherheitsstreifen“ nicht hilfreich ist, und stattdessen auf maximale Längen- und Flächenvorgaben wie in § 127 Abs. 4 Ziff. 2-neu abgehoben wird.

▪ **Zu 40. § 127a TKG**

Die Schaffung eines Anzeigeverfahrens für den Ausbau von breitbandigem Internet ist aus Sicht der Internetwirtschaft ein positives Signal, dass netzausbauende Unternehmen von zusätzlichen bürokratischen Lasten befreit und den Telekommunikationslinien in Deutschland vereinfacht. eco hätte in diesem Zusammenhang begrüßt, wenn die Regelung des § 127a als einschlägige Standardvorgehensweise festgeschrieben würde und den Vorzug gegenüber der Regelung in § 127 erhalten könnte. Die in § 127a Abs. 3 geregelten Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit sollten jedoch gestrichen werden. Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar und wettbewerbsrechtlich angreifbar. Das Interesse des Wegebausträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Im Rahmen der Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 TKG werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden Nutzungsberechtigten geprüft. Zudem sollte die lange Frist des § 127a Abs. 1 Satz 3 von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt werden, um Verzögerungen zu vermeiden. Insgesamt ist es bei § 127a-neu TKG wichtig, Unklarheiten oder Einschränkungen des Anwendungsbereichs zu vermeiden. So nachvollziehbar



Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken) vom Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens ausgeschlossen werden, so wenig klar ist der Ausschluss, in Bezug auf *“Straßenausstattung oder ähnliche Objekte, von der baulichen Maßnahmen betroffen sind“*. Sollte durch die vorliegende Regelung gemeint sein, dass jeder Verkehrsweg mit bspw. Verkehrsschildern vom Anzeigeverfahren ausgeschlossen ist, so bliebe nur noch ein sehr kleiner Anwendungsbereich der Neuregelung des § 127a-neu TKG übrig. Gleiches gilt für die vergleichbare Regelung in § 127-neu TKG. Zudem sollte auch für die oberirdische Verlegung das Anzeigeverfahren anwendbar sein.

▪ **Zu 42. § 134 TKG**

Die Streichungen in § 134 TKG führen aus Sicht der Internetwirtschaft zu Rechtsunsicherheit, die sich nachteilig auf den Ausbau von Gigabitnetzen auswirken wird. Nach dem bestehenden § 134 TKG darf der Anschluss von Gebäuden mit Glasfaser nicht verboten werden. Während nach § 134 TKG der Anschluss von "Gebäuden" mit Glasfaser nicht untersagt werden darf, bezieht sich das Anschlussrecht in Artikel 11 Abs. 1 GIA dem Wortlaut nach nur auf "Zugangspunkte". Diese begriffliche Veränderung könnte als Einschränkung verstanden werden. Aus Sicht der Internetwirtschaft sind die Streichungen in § 134 Absatz 1 TKG daher rückgängig zu machen. Zur Umsetzung des GIA würde es genügen, in § 134 TKG zu ergänzen, dass sich der Anspruch des Netzbetreibers auf Anschluss eines bereits vorhandenen Zugangspunktes abweichend von § 134 TKG nach Art. 11 Abs. 1 GIA richtet.

▪ **Zu 43. § 134a TKG**

Die Einführung des § 134a TKG ist aus Sicht der Internetwirtschaft im Sinne eines zügigen und effizienten Mobilfunkausbaus hilfreich und wird begrüßt. Bei der Realisierung des Stromanschlusses für Mobilfunkmasten gemäß § 134a TKG bedarf es jedoch zur effektiven Beschleunigung der Angebotserstellung durch die Energieversorger zusätzlich einer expliziten Fristsetzung von 8 Wochen im Gesetz.

▪ **Zu 45. § 136 TKG**

eco begrüßt das nun in § 136 festgeschriebene Recht auf Auskunft über öffentliche Infrastrukturen zum Ausbau von Telekommunikationsnetzen. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre es sinnvoll, die Vorgaben für diese Information nicht auf einen konkret geplanten Ausbau zu richten, wie er in § 136 Abs. 1 ausgeführt wird, sondern stattdessen die Bereitstellung der Informationen ohne diese Auflage zu ermöglichen. Dies würde es Netzbetreibern ermöglichen, sich frühzeitig über die örtlichen Gegebenheiten für einen möglichen Ausbau zu informieren und dies bei ihren Ausbauplänen zu berücksichtigen.



▪ **Zu 48. § 139 TKG**

Aus Sicht der der Internetwirtschaft ist die Regelung des Zugangsanspruchs zu Stromversorgungsnetzen ein positiver Impuls für den Mobilfunk-Netzausbau in Deutschland. eco begrüßt diesen Impuls für den Mobilfunk.

▪ **Zu 53. und 54. § 144 TKG & § 145 TKG**

Mit dem § 144 TKG-neu wird eine Regelung geschaffen, die es Netzbetreibern ermöglicht, Glasfaserkabel in Häusern zu verlegen, ohne dass es dafür eines Endkundenauftrags bedarf und auch ohne die Voraussetzung der Anbindung an die davor gelagerte NE3. Zum Umgang mit diesen Infrastrukturen trifft der Gesetzentwurf keine Aussage.

eco kann zwar grundsätzlich nachvollziehen, dass der Gesetzgeber darum bemüht ist, den Ausbau von Infrastrukturen in Gebäuden voranzutreiben. Eine Studie der [Firma WIK Consult](#) hat ergeben, dass der Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden deutlich langsamer voranschreitet, als in der Fläche. Der Ausbau mit vier Fasern im Gebäude sollte als Maßstab für den im GIA festgelegten Gigabitausbau angestrebt werden.

▪ **Zu 56. § 147 TKG**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Anträge auf Mitnutzung nach § 138 TKG – unter Verweis auf Art. 3 Abs. 1 GIA – künftig ausschließlich in Schriftform zu stellen sind. Diese ist aus Sicht der Internetwirtschaft kritisch zu bewerten.

Das Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB setzt voraus, dass die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass rein elektronische oder formularbasierte Antragsverfahren ausgeschlossen oder zumindest erheblich erschwert werden. Digitale Lösungen, wie sie beispielsweise bereits durch marktseitige Systeme (z. B. eCass) genutzt werden, wären damit nur noch eingeschränkt möglich, da Anträge stets zusätzlich unterschrieben und als Dokument (z. B. PDF) übermittelt werden müssten – zusätzlich zu den ohnehin erforderlichen umfangreichen Projektbeschreibungen. Dies widerspricht dem Ziel effizienter, digitaler und standardisierter Verfahren und führt zu unnötigem administrativem Mehraufwand sowie Verzögerungen im Ausbauprozess.

Art. 3 Abs. 1 Satz 4 GIA eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, detaillierte Anforderungen an die verwaltungstechnischen Aspekte der Antragstellung festzulegen. Diese Spielräume sollten aus Sicht von eco genutzt werden, um ausdrücklich auch elektronische und formularbasierte Antragsverfahren zu ermöglichen. Daher sollte die nationale Umsetzung so auszugestalten, dass neben der Schriftform zumindest gleichwertige elektronische Verfahren zugelassen werden. Dies würde den Digitalisierungszielen gerecht



werden, bestehende Marktprozesse berücksichtigen und einen effizienten sowie praxisnahen Ablauf von Mitnutzungsanträgen sicherstellen.

Gleiches gilt auch für die Antragstellungen auf Koordinierung von Bauarbeiten nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GIA.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte § 147 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass Anträge von Betreibern auch elektronisch gestellt werden können.

▪ **Zu 59. § 150 TKG**

Im Zusammenhang mit § 150 TKG sollte die Chance genutzt werden, bundesweit einheitlich zügig und effizient eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für den Bau von Mobilfunkmasten zu verankern – so, wie dies seit dem Beschleunigungspakt von November 2023 von Bund und Ländern angekündigt wurde. Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen, da die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion umfasst.

▪ **Zu 65. § 157 TKG**

eco begrüßt die in § 157-neu TKG aufgenommene Flexibilisierung zu Bandbreiten und Latenzen. Sie spiegeln die technischen Realitäten insbesondere von satellitengestützter Kommunikation wider. Die Einfügung stellt somit eine sinnvolle Erweiterung des Regelungsrahmens für Telekommunikation und deren Verfügbarkeit dar.

▪ **Zu 70. § 165 TKG**

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Überarbeitung von § 165 des TKG mit einem Problem behaftet. Der Verweis in § 165 Abs. 3-neu und 165 Abs. 4-neu auf „besonders wichtige Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des BSI-Gesetzes“ macht seine Anwendung von der schlichten Größe des Unternehmens abhängig statt von den angebotenen Diensten oder der Kritikalität einer spezifischen Netzfunktion. Die mit dieser Regelung geschaffene Aufgreifschwelle dürfte aus Sicht der Internetwirtschaft nicht sachgerecht für die Erfassung, Relevanz und Kritikalität von insbesondere kleinen Telekommunikationsdiensteanbietern sein und läuft dem Sinn eines risikobasierten Ansatzes in der Regulierung zuwider. eco plädiert vor diesem Hintergrund für eine Überprüfung der Aufgreifschwelle.

II. Fazit

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für das Telekommunikationsgesetz adressiert das BMDS eine zentrale Frage in der Telekommunikationsbranche. Wie



kann der Ausbau von TK-Netzen insgesamt beschleunigt werden? Die Vorschläge des BMDS können aus Sicht der Internetwirtschaft mehrheitlich positiv eingestuft werden. Von verbessertem Zugang zu Energieversorgung für Mobilfunkinfrastrukturen über besseren Informationsaustausch mit Infrastrukturbetreibern anderer Versorgungsinfrastrukturen bis hin zu Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn sind die meisten hier getroffenen Vorschläge aus Sicht der Internetwirtschaft uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Eine Regelung zum Vollausbau von Glasfasernetzen in Gebäuden bewertet die Internetwirtschaft grundsätzlich positiv. Unklar bleibt hingegen, wie sich die Regelungen in der Netzausbaustufe 4 niederschlagen werden und ob bereits getätigte Investitionen, insbesondere in Glasfasernetze, so entwertet werden, dass den Betreibern unzumutbare Härten widerfahren. Daher sind klare und transparente Regeln im marktgetriebenen Ausbau von Netzen wichtig, um ein positives Investitionsumfeld zu erzeugen. Von stabilen und investitionssichernden Rahmenbedingungen profitieren am Ende sowohl Verbraucher:innen als auch alle Unternehmen, die in Gigabitnetze investieren.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco das Internet maßgeblich mit, fördert neue Technologien, gestaltet Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder in Politik und internationalen Gremien. Die Schwerpunkte des Verbandes sind die Verlässlichkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit, Vertrauen und eine ethisch orientierte Digitalisierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technologieneutrales und leistungsfähiges Internet ein.